SWISS ICE HOCKEY FEDERATION

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport
Karl Knopf
Einzelrichter Safety
Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg, judge@sihf.ch

HC Ajoie SA

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 22-23/22758/7

1) Betrifft: Meisterschaftsspiel National League
HC Ajoie (LN) - ZSC Lions Eishockey AG vom 03.11.2022

2) Fehlbarer Club: HC Ajoie SA

3) Fehlbarer Spieler: **Pilet Valentin (157985)**

4) Sachverhalt: 1. Bei 30:42 checkte der Beschuldigte Hollenstein gegen den Kopf. Die Aktion ist auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen CTH geahndet worden.
2. Der PSO hat form- und fristgerecht einen PSO-Report eingereicht. Er qualifizierte das Foul als CTH und ordnete das Foul in Kategorie II ein und verlangte damit 2-4 Spielsperren.
3. Der ER eröffnete in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen CTH und sprach eine provisorische Spielsperre aus. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
4. Innert Frist gingen Stellungnahmen der Beschuldigten ein. Die Beschuldigten sind der Auffassung, dass der Koof nicht first inpact gewesen sei. Sie führen weiter aus, dass der Beschuldigte weniger als CHF 100'000 verdiene und dies bei der Bussenausfällung zu berücksichtigen sei.. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

5) Begründung: In der Sache selbst ist Folgendes festzuhalten:
1. Ajoie gewinnt ein Bully im Mittelkreis und der Puck gleitet nach rechts hinten. Denis Hollenstein versucht die frei liegende Scheibe zu erreichen und läuft in deren Richtung. Von seiner linken Seite läuft der Beschuldigte auf ihn zu und checkt ihn von der Seite und mit dem Ellenbogen/Unterarm gegen den Kopf. Auf den Videobildern ist klar ersichtlich, dass der Ellbogen / Arm den Kopf von Hollenstein trifft. Der Kopf wird auch entsprechend zurückgeschleudert. Auch wenn der Kontakt nicht direkt mit der Schulter gegen den Kopf erfolgt, so ist dies beim Ellbogen / Arm der Fall.
2. Es liegt ohne Zweifel ein Check gegen den Kopf vor. Hollenstein war nicht in Scheibenbesitz und durfte demnach nicht gecheckt werden. Es liegt damit auch eine Behinderung vor.
3. Der PSO beurteilt die Aktion als "Kategorie 2, mehr als eine Spielsperre", weil der Beschuldigte nur auf Hollenstein fokussiert war, zu keinem Zeitpunkt die Scheibe spielen wollte und Hollenstein nicht gecheckt werden durfte.
4. Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich des möglichen Strafrahmens kann auf Ziff. 6 und bezüglich der Strafzumessung bei CTH auf Ziff. 7 der Praxisrichtlinien verwiesen werden. In Kategorie I fallen demnach Fouls, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Checks, welche bewusst ausgeführt werden, eine erhebliche Rücksichtslosigkeit beinhalten, eine erhebliche Wucht beinhalten oder sonst wie als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen oder weitere Qualifikationsmerkmale beinhalten, fallen mindestens in Kategorie II mit 2 – 4 Spielsperren. Häufen sich die Qualifikationsmerkmale oder liegt gar Vorsatz vor, ist der Check in die Kategorie III (5 oder mehr Spielsperren) einzuordnen.
5. Situationen, in denen ein Spieler seinen Gegenspieler attackiert, der nicht in Scheibenbesitz

ist und demnach nicht mit einem Check rechnen muss, sind besonders gefährlich. Wer in einer solchen Situation einen Check gegen einen unvorbereiteten Spieler austeilt, handelt grundsätzlich rücksichtslos. Solche Attacken werden in der Regel in Kategorie II eingeteilt.
6. Der ER teilt die Aktion – wie vom PSO beantragt – in die Kategorie II ein. Der Beschuldigte zeigt keinerlei Interesse für die Scheibe, sondern visiert nur Hollenstein an. Zudem checkt er ihn auch noch gegen den Kopf. Die Aktion ist verwerflich. Es gibt keinen vernünftigen Grund für eine solche Attacke. Innerhalb der Kategorie II ist von einer Strafe am oberen Rand des Strafrahmens auszugehen. Die Wucht des Checks war hoch. Der Beschuldigte hat beide Hände am Stock und führt diese auf Kopfhöhe. Hollenstein war nur auf die Scheibe fokussiert und befand sich in einer wehrlosen Situation und war nicht in Scheibenbesitz. Der Check war sehr gefährlich und aufgrund der konkreten Spielsituation völlig unnötig, da ein Mitspieler des Beschuldigten die Scheibe annehmen konnte. Solche Frustaktionen wollen wir auf dem Eis nicht sehen. Der ER hält summa summarum vier Spielsperren als tat- und schuldangemessen.
7. Allerdings ist der Beschuldigte in der Players History mehrfach vorbelastet. Gemäss Praxisrichtlinien sind in mindestens mittelschweren Fällen (Kategorie II) einschlägige Vorstrafen zwingend straferhöhend zu berücksichtigen, wenn Sie nicht länger als 2 Jahre (laufende oder vorangegangene Saison) zurückliegen und es sich um ebenfalls mindestens mittelschwere Fälle gehandelt hat. Auch in leichten Fällen können Vorstrafen straferhöhend herangezogen werden, wenn sie einschlägig sind und sich aus den Umständen ergibt, dass der Beschuldigte eine gewisse generelle Rücksichtslosigkeit zeigt (Praxisrichtlinien Ziff. 11).
8. Mit Entscheid vom 18.2.2022 wurde der Beschuldigte wegen eines Late Hit in der Swiss League für zwei Spiele gesperrt. Es handelt sich dabei um einen mittelschweren Fall, welcher in dem Sinne einschlägig ist, dass der Beschuldigte ebenfalls einen Spieler checkte, der nicht (mehr) in Scheibenbesitz gewesen ist. Solche Checks sind sehr gefährlich. Die Strafe ist deshalb zwingend zu erhöhen. Die Erhöhung um eine Spielsperre erscheint als angemessen.
9. Im Ergebnis sind damit 5 Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (tiefster NL Tarif CHF 760.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 2'280.00 auszusprechen. Es sei anzumerken, dass der ER keinerlei Ermessen bei der Bussenfestlegung hat. Diese wird gemäss Bussentarif festgelegt und der Beschuldigte wird hier bereits in die tiefste Kategorie eingeteilt.

6) Entscheid:
1. Der Beschuldigte wird für 5 Spiele gesperrt. Eine Spielsperre wurde bereits verbüsst.
2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 2'280.00 zu bezahlen.
3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 620.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

7) Kosten:

Verfahrenskosten	CHF 620.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
Total	CHF 620.00

8) Zahlung: Der Betrag von **CHF 2'900.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 06. November 2022

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch